

BI7 → BI2 / BI
14.07.2025



LANDKREIS NORDHAUSEN

FACHBEREICH BAU UND UMWELT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Harzer Schmalspurbahnen GmbH
Friedrichstraße 151
38855 Wernigerode

| | | | | | |
|--------------------------|----|----|----|----|-----|
| DC | DK | AF | AM | AP | |
| <p>HSB 14. Juli 2025</p> | | | | | bR |
| | | | | | zK |
| | | | | | zWB |
| | | | | | zV |
| EBL | B | BF | BI | BV | |

WZ 14.07.25
BI7 14.07.2025 JS

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: 28.04.2023

Geschäftszeichen: 60.1.55225/02/44-13/25
(Bitte bei Schriftwechsel unbedingt angeben)

Kassenzeichen: 111447/1019062
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Beate

Fachgebiet: 60.1 Wasser-, Boden- und Naturschutz

Dienstgebäude: Behringstraße 3, Haus 1

Zimmer: 318

Telefon: 03631 911 6112

Telefax: 03631 911 1119

Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail nicht zugelassen ist.

E-Mail: wasser@lrandh.thueringen.de

Datum: 09.07.2025

Reg.-Nr.: 44/16062049/564824/012/25

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung einer baulichen Anlage am Gewässer II. Ordnung "Bere" innerhalb der Gemarkung Ilfeld vom 28.04.2023.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreis Nordhausen, erlässt folgende

Wasserrechtliche Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

Der "Harzer Schmalspurbahnen GmbH" (im Bescheid als Vorhabensträger bezeichnet) wird die Genehmigung nach § 28 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG zur Errichtung einer baulichen Anlagen an und über dem oberirdischen Fließgewässern II. Ordnung "Bere" in der Gemarkung Ilfeld entsprechend den unter Punkt II aufgeführten Unterlagen und unter Einhaltung der unter Punkt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1. Örtliche Lage

| | |
|------------|---------------------|
| Land: | Freistaat Thüringen |
| Landkreis: | Nordhausen |
| Gemarkung: | Ilfeld |

Die genaue spezifische Lage der baulichen Anlage ist den Planungsunterlagen zu entnehmen.

| | |
|-------------------|-----------|
| Gewässer: | Bere |
| Flussgebiet: | Bere |
| Gewässerkennzahl: | 564824 |
| Gebietskennzahl: | 564824733 |

Wasserwirtschaftliche Schutz- bzw. Vorbehaltsgebiete:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| - Wasserschutzgebiet (WSG) | nicht betroffen |
| - Überschwemmungsgebiet (ÜG) | nicht betroffen |

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

- | | |
|--|-----------------|
| - FFH-Gebiet (Natura 2000) | betroffen |
| - Naturschutzgebiet (NSG) | nicht betroffen |
| - Landschaftsschutzgebiet (LSG) | betroffen |
| - Geschütztes Biotop (GB) | nicht betroffen |
| - EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) | nicht betroffen |
| - Naturdenkmal (ND) | nicht betroffen |
| - Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) | nicht betroffen |
| - Flächennaturdenkmal (FND) | nicht betroffen |
| - Biosphärenreservat (BR) | nicht betroffen |
| - Naturpark (NP) | betroffen |

2. Zweck und Umfang des Vorhabens

Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH plant die Instandsetzung eines Brückenbauwerkes nördlich von Ilfeld zum Erhalt der Stand- und Verkehrssicherheit. Die Brücke überspannt den Flusslauf der Bere im Zuge der Bahnstrecke Nordhausen-Nord – Wernigerode Westerntor bei km 13,057. Die Notwendigkeit der Instandsetzung des Brückenbauwerkes ergibt sich aus dem schlechten baulichen Zustand. Am Baukörper haben sich Risse gebildet, Mauerwerksfugen sind teilweise herausgebrochen und freiliegende Bewehrungen korrodieren.

Ziel der Instandsetzung ist die Herstellung der Betriebssicherheit in Verbindung mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Dabei ist das äußere Erscheinungsbild nicht zu verändern, die Konstruktion beizubehalten, vorrangig vorhandenes Material aufzuarbeiten und wieder zu verwenden und nur irreparable, defekte Einzelteile durch baugleiches Material zu ersetzen.

Die Standsicherheit des Bauwerkes sowie die Tragfähigkeit für die Verkehrslasten der Harzer Schmalspurbahn wurden durch eine Statische Nachrechnung nachgewiesen. Es handelt sich dementsprechend um eine reine Instandsetzung des Bauwerkes. Eine Verstärkung / Ertüchtigung ist nicht vorgesehen.

Gemäß der Aufgabenstellung des AG wird auf dem instandgesetzten Überbau eine Nutzbreite zwischen den Geländern von 4,90 m (2,60 m von Gleissachse in Richtung unterstrom und 2,30 m von Gleisachse in Richtung oberstrom) geplant.

Um die neue Nutzbreite zu realisieren, wird eine lastverteilende Stahlbetonplatte mit kurzen Kragarmen auf den Gewölben angeordnet.

Die Instandsetzungsarbeiten beinhalten sowohl Maßnahmen am Überbau als auch am Unterbau.

Die Instandsetzungsmaßnahmen werden nach den einschlägigen technischen Regelwerken (ZTV-ING, Teil 1, Teil 3 und Teil 7, Abschnitt 1) durchgeführt. Das ursprüngliche Erscheinungsbild des Bauwerks ist dabei zu erhalten.

3. Kostenentscheidung

Der Vorhabensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühren gemäß Teil A, Abschnitt 7, Nr. 2.6.1.2 ThürVwKostOMUEN

- 750,00 € bis 25.000,00 € für Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken
(ab 25.000 € Investitionskosten)

2.250,00 €

Gebühren gemäß Teil A, Abschnitt 18, Nr. 18.1 ThürVwKostOMUEN

Wegekostenpauschalen (Dauer für An- und Abfahrtszeiten bis zu 1 Stunde)

0,00 €

Auslagen gemäß Nr. 2.2.2.2. ThürAllgVwKostO

Benutzung Dienstfahrzeug (20 km x 0,30 €/km)

0,00€

Gesamtbetrag

2.250,00 €

Der Gesamtbetrag von **2.250,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an folgende Bankverbindungen:

Kreissparkasse Nordhausen

oder

Commerzbank Nordhausen

IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

BIC: HELADEF1NOR

BIC: COBADEFFXXX

unter Angabe des **Kassenzeichens: 111447/1019062** zu entrichten.

Kosten und Auslagen der Überweisung werden nicht erstattet.

II. Antragsunterlagen

Dieser Bescheid wurde auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen erarbeitet:

- Antrag der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 28.04.2023
 - a. Übersichtskarte
 - b. Übersichtslageplan
 - c. Lageplan
 - d. Bauwerksplan
 - e. E-A Bilanzierung
 - f. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - g. Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan
- Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper (GUV) vom 18.06.2025

4 / 15

- Stellungnahme Der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.07.2025

III. Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbefristet.

2. Bedingungen

- 2.1. Die wasserrechtliche Entscheidung erlischt, wenn mit der geplanten Baumaßnahme nicht binnen 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde bzw. die Maßnahme länger als 2 Jahre unterbrochen wird.
- 2.2. Die genehmigte örtliche Lage sowie der Zweck und der Umfang der wasserrechtlichen Entscheidung sind entsprechend der unter Ziffer II eingereichten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, einzuhalten. Bei Veränderung der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig.
- 2.3. Das gesamte Vorhaben ist plan- und sachgemäß, sowie nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen in diesem Bescheid, ferner nach den geltenden Vorschriften und den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sowie den einschlägigen damit verknüpften Richtlinien auszuführen. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen, nicht gefährdet werden.

3. Auflagen

Allgemeine wasserwirtschaftliche Auflagen

- 3.1. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, seine baulichen Anlagen, die zur Ausübung dieser Entscheidung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden.
- 3.2. Er hat unter Berücksichtigung der am Standort herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse eine negative Beeinflussung des örtlichen Grundwasserkörpers auszuschließen.
- 3.3. Der Vorhabensträger ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit seiner Anlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und Beseitigung der Anlagen sowie der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen entstehen.
- 3.4. Schäden an sämtlichen diese wasserrechtliche Entscheidung betreffenden Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Vorhabensträger hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden, die Zahl der Ereignisse minimiert und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

- 3.5. Der Vorhabensträger hat eine regelmäßige Eigenkontrolle seiner Anlagen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Zustand nach den hierfür in Betracht kommenden a.a.R.d.T. betrieben werden und den sich aus diesem Bescheid ergebenden Anforderungen entsprechen.
- 3.6. Der Bauüberwachung und den bauausführenden Firmen (bzw. der Bauleitung) sind die wasserrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Nebenbestimmungen, vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu übergeben.
- 3.7. Die qualifizierte Bauüberwachung ist durch einen geeigneten Sachverständigen (Bauplaner) sicherzustellen.
- 3.8. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der UWB unter dem im Kopfbogen genannten Aktenzeichen per E-Mail (wasser@lrandh.thueringen.de) und dem GUV per E-Mail (info@guv-how.de) anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Gewässerbaulichen Anlage ist ein Bestandsplan (Lage- und Höhenplan) an die UWB und dem GUV zu übergeben.
- 3.9. Die wasserrechtliche Entscheidung und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Unterlagen sind am Betriebsstandort aufzubewahren.
- 3.10. Der Übergang der wasserrechtlichen Entscheidung auf einen Rechtsnachfolger ist der UWB unverzüglich anzuzeigen. Die wasserrechtliche Entscheidung ist dem Rechtsnachfolger zwingend zu übergeben.

Auflagen zur Errichtung einer baulichen Anlage am Oberflächengewässer

- 3.11. Das Baugeschehen ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen und Einwirkungen auf das Gewässer sowie Eingriffe in den Wasserlauf einschließlich des Gewässerrandstreifen minimiert werden. Bei den Bauarbeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Gewässers und auf die Abflussverhältnisse haben. Die Gewässerunterhaltung und andere Gewässerbenutzungen dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- 3.12. Bei den Bauarbeiten im Abflussprofil der Bere sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Gewässers und auf die Abflussverhältnisse haben. Während der Bauzeit ist im Bereich der Widerlager eine Plane zwischen die Bauwerkskappen zu spannen und zu befestigen. Das beim Rückbau der Brücke anfallende Abbruchmaterial ist mit einer Plane abzufangen. Anfallender Bauschutt und sonstige Materialien sind ordnungsgemäß einer Verwertung oder Deponie zuzuführen.
- 3.13. Die Befahrung der Bere mit Maschinen und Fahrzeugen ist auszuschließen.
- 3.14. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gewässer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Erdaufgrabungen und Beschädigungen der Vegetationsschicht in und an dem Gewässer und im Gewässerrandstreifen müssen ordnungsgemäß mit geeigneten Mitteln erosionssicher verbaut werden und sind bis zur Stabilisierung (1. Schnitt) zu pflegen.
- 3.15. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass der Vorhabensbereich sowie angrenzende Flächen durch die vorgesehene Maßnahme nicht über den beantragten Rahmen hinaus beeinträchtigt werden. Die geplante Baumaßnahme, eingeschlossen Materiallagerplätze,

Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen ist auf die dafür vorgesehenen Flächen zu beschränken. Flächen für die Baustelleneinrichtung beschränken sich ausschließlich auf die versiegelten, teilversiegelten Bereiche. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen ist auszuschließen. Insgesamt ist die Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

- 3.16. Die Instandhaltung der Brücke über die Bere obliegt dem Antragsteller/Bescheidinhaber. Zu der Anlagenunterhaltungspflicht gehört die Freihaltung des Abflussprofils im Bereich des Durchlasses, d.h. jeweils 5,0 m ober- und unterhalb, von abflusshemmenden Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen. Der Bescheidinhaber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung entstehen.
- 3.17. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche möglichst auf befestigten Flächen und soweit wie möglich außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen. Die Zwischenlagerung von Boden, Baustoffen und Baugeräten ist im Gewässerbett nicht zulässig und im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden.
- 3.18. Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser (insbesondere zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlempen) darf nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3.19. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind arbeitstägig vor Aufnahme der Arbeiten und zum Arbeitsende auf ihren technischen Zustand (u. a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. In eingesetzten Geräten sollen möglichst Hydraulikflüssigkeiten oder Verlustschmierstoffe verwendet werden, die biologisch schnell abbaubar sind.
- 3.20. Für mögliche Havariefälle (Austritt von Wasserschadstoffen wie Kraftstoff, Hydrauliköl o.ä.) sind zugelassene Öl-Bindemittel und Auffangeinrichtungen (z.B. Blechwannen) einsatzbereit und in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der UWB sowie der Polizei anzuzeigen. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind sofort einzuleiten.
- 3.21. Die Betankung bzw. Befüllung von Baumaschinen/Baugeräten mit wassergefährdenden Stoffen ist nur auf befestigten Flächen zulässig. Sofern eine Betankung in Gewässernähe vorgenommen werden muss, ist mindestens ein Abstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Bei der Verwendung von Kanistern sollte ein Sicherheits-Auslaufrohr mit automatischem Füllstopp zum Einsatz kommen.
- 3.22. Die zur Baudurchführung erforderlichen Baubehelfe (Baustraßen, Lagerplatz usw.) sind so zu errichten, dass das Abflussprofil nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingeengt wird und die Standzeit im Gewässer durch Optimierung des Bauablaufes auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt wird. Baubehelfe sind regelmäßig von Treib- und Schwemmgut sowie Eis freizuhalten. Nach Wegfall der Bestimmung sind alle bauzeitlichen Anlagen (u.a. Zuwegungen, Baustraßen usw.) unverzüglich zurückzubauen.
- 3.23. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle baubedingten Veränderungen umgehend zu beseitigen und die in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsstreifen, Zuwegungen u. ä.)

ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Bauausführung ggf. entstandene Schäden am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet sind ordnungsgemäß zu beheben.

- 3.24. Nicht wieder einzubringender Erdaushub, Abbruchmaterial sowie andere baubedingte Ablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Verwertung zuzuführen.

Allgemeine naturschutzrechtliche Auflagen

- 3.25. Die Schutzmaßnahmen S1 und S2 zum Schutz von Wasser und Boden, als auch zum Biotopschutz sind zwingend umzusetzen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem bauausführendem Unternehmen, als auch der Unteren Naturschutzbehörde 14 Tage vor Baubeginn auszuhändigen.
- 3.26. Die Vermeidungsmaßnahme V1 (Baufeldfreimachung) ist so umzusetzen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens vorliegen. Eine Baufeldfreimachung ab dem 15.09.2025 bis zum 28.02.2026 kann insofern mitgetragen werden.
- 3.27. Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 bis V 5 sind zwingend umzusetzen.
- 3.28. Die Minderungsmaßnahmen M1 und M2 sind zwingend umzusetzen. Der temporäre Amphibienschutzzaun ist vor deutlich Baubeginn ab dem 15.08.2025 zu errichten.
- 3.29. Die ökologische Baubegleitung ist durch ein fachkundiges Büro zu gewährleisten. Die Kontaktdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 3.30. Die sukzessive Entwicklung der in Anspruch genommenen Flächen und ggf. notwendige Bodenlockerungen entsprechend der Ausgleichsmaßnahme A1 ist zu gewährleisten.
- 3.31. Der Baubeginn und der Maßnahmenabschluss sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.32. Die Maßnahmenblätter aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als auch aus der E/A-Bilanzierung sind dem bauausführenden Unternehmen auszuhändigen.
- 3.33. Sollten im Rahmen des Vorhabens erhebliche Änderungen sowohl in Bauausführung, als auch in der Planung erfolgen, z.B. in den Planungsunterlagen nicht erfasste (temporäre) Versiegelung von unversiegelten oder teilversiegelten Flächen oder Entfernungen von weiteren Gehölzen, so sind die entsprechenden geänderten Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

4. Auflagenvorbehalte

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können. § 13 WHG bleibt davon unberührt.

5. Widerrufsvorbehalt

Die Entscheidung ist gemäß § 18 WHG ausdrücklich widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

IV. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Entscheidung schließt weitere nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen nicht mit ein.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung oder Zwangsrecht) ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.
3. Eventuelle Beschädigungen der örtlich betroffenen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper und eine damit einhergehende erhebliche Verschlechterung der jeweiligen Wasserqualität sind durch den Verursacher zu regeln.
4. Die wasserrechtliche Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ergeben können.
5. Bei dieser wasserrechtlichen Entscheidung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die auf den speziellen Fall abgestellt ist. Werden die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen geändert, sind diese erneut zur Prüfung vorzulegen.
6. Die behördlichen Überwachungskompetenzen gemäß § 100 Abs. 1 WHG durch die UWB bleibt von den unter Ziffer III genannten Regelungen unberührt.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH beabsichtigt, in Zusammenhang mit der Verlegung von Glasfaserkabeln in der Gemarkung Ilfeld, die Querung Gewässer II. Ordnung innerhalb und außerhalb der Ortslage.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 und den unter Ziffer II aufgeführten Unterlagen beantragte der Vorhabensträger die wasserrechtliche Genehmigung nach § 28 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG zur Errichtung von einer baulichen Anlagen an und über den Fließgewässer "Bere".

Im Verfahren wurden die vom Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange, die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Nordhausen (UNB) sowie der Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper (GUV) als Aufgabenträger der Unterhaltung von Fließgewässern II. Ordnung von der UWB angehört. Sämtliche Beteiligte, die jeweils eine individuelle Stellungnahme zu den vorgelegten Antrags- und Planungsunterlagen abgaben, stimmten dem Vorhaben unter Formulierung einzelner Nebenbestimmungen (siehe Ziffer III) grundsätzlich zu.

2. Rechtliche Würdigung

Errichtung einer baulichen Anlage am Gewässer

Entsprechend § 36 WHG i.V.m. § 28 Abs. 3 ThürWG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Wasserhaushalt oder die ökologische Funktion von Gewässern, nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Sanierung des brückenbauwerks über des Gewässers "Bere" dient der Weiterentwicklung und Sicherung des ÖPNV im Landkreis Nordhausen.

Entsprechend § 38 WHG i.V.m. § 29 ThürWG dienen die Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Er umfasst im vorliegenden Fall das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwassers im Abstand von 5 Metern angrenzt.

Im Gewässerrandstreifen sind die Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässeränderungen bezeichnen diejenigen „Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben“.

Schädliche Veränderungen des Gewässers sind bei Einhaltung der in Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Der Zugang zum Gewässer sowie die Gewässerunterhaltung wird für den GUV nicht mehr erschwert als es den Umständen nach vereinbar ist.

Damit die signifikante und erforderliche, Versorgung durch den ÖPNV realisiert werden kann, ist die unter Ziffer I.2 aufgeführte bauliche Anlage am Gewässer "Bere" notwendig. Das geplante Vorhaben dient demnach in hinreichendem Maße dem Wohl der Allgemeinheit und beeinträchtigt dieses im Gegenzug im Rahmen der Bauzeit nur unwesentlich.

Bei ordnungs- und planungsgemäßer Ausführung der beantragten Arbeiten sowie bei Einhaltung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Entscheidung ist eine nachteilige Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen. Folglich ergeben sich keine Versagensgründe nach § 28 Abs. 3 ThürWG und das Vorhaben steht den öffentlich-rechtlichen Belangen der Gewässerunterhaltung und des Naturschutzes nicht entgegen.

Der gemäß § 31 Abs. 2 ThürWG für das Gewässer II. Ordnung "Bere" hinsichtlich der Unterhaltung zuständige öffentliche Aufgabenträger (GUV), gab am 18.06.2025 seine Stellungnahme zum Vorhaben ab, wobei er keine Einwände erhob.

Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben befindet sich im Oberflächenwasserkörper (OWK) "Bere" der als natürlicher Wasserkörper eingestuft ist. Das ökologische Gesamtpotential des OWK ist u.a. aufgrund mehrerer Qualitätskomponenten als „gut“ bewertet. Eine signifikante Verschlechterung einer der Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Gesamtpotentials des OWK ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Gewässergüte, die Veränderung der Erosionsgefahr und der Einfluss auf den Sedimenttransport sind durch die Bauausführung mittels offenen Verfahrens und den Abständen zu den Gewässern vernachlässigbar. Die kurzzeitigen Verschlechterungen können außer Betracht bleiben, da mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt. Bauzeitbedingte Veränderungen, die nach der Fertigstellung wieder beseitigt sind, stellen keine Verschlechterung dar.

Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot) nicht entgegen.

Naturschutzgebiete und Eingriffsgenehmigung

Die UNB gab am 02.07.2025 ihre Stellungnahme zum Vorhaben ab, wobei sie, die Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer III vorausgesetzt, keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhob und das behördliche Einvernehmen erteilte.

Eingriffsseitige Beurteilung:

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen kommt die zuständige untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt, der bei Beachtung nachfolgender Festlegungen auf das Minimum reduziert wird.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines unvermeidbaren Eingriffs verpflichtet, die Beeinträchtigungen, welche durch den Eingriff hervorgerufen werden, auszugleichen oder zu ersetzen. Als ausgeglichen zählt eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach Beurteilung der vorliegenden Unterlagen werden keine Flächen von erheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für den faunistischen und floristischen Artenschutz in Anspruch genommen. Durch die beantragte Maßnahme ist zudem keine erhebliche Beeinträchtigung von aquatisch lebenden Tieren oder Pflanzen innerhalb des Fließgewässers Bere zu erwarten. Weiteres wird durch untenstehende Beauftragung geregelt.

Durch die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen durch die beabsichtigte Sukzession, kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, als auch die Wiederherstellung des Landschaftsbildes gegeben ist. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind lediglich innerhalb des Bauzeitraumes gegeben und haben darüber hinaus keine Verschlechterung des Zustandes der beanspruchten Fläche zur Folge. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird somit als Ausgleich für den vorgenommenen Eingriff gewertet. Dementsprechend ist für das Vorhaben keine darüberhinausgehende Kompensation notwendig.

Schutzgebietsseitige Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks Südharz gem. § 27 BNatSchG. Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz enthält keine dem Vorhaben entgegenstehenden Regelungen. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Südharz gem. § 36 Abs. 2 ThürNatG. Die geplante Baumaßnahme soll im Geltungsbereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Südharz“ (Beschluss Nr. 198-70/60 vom 24.11.1960 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet durch den Rat des Bezirkes Erfurt) stattfinden.

Die rechtsverbindliche Festsetzung der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte auf der Grundlage des damals geltenden Rechts durch eine Entscheidung der öffentlichen Verwaltung und behält gem. Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages i.V.m. § 36 ThürNatG grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Maßnahme ist erlaubnisbedürftig. Der Antrag auf eine solche Erlaubnis liegt nicht vor und ist noch zu stellen. Die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis ist vorgreiflich.

Weiterhin sind vom Vorhaben folgende Schutzobjekte und Schutzflächen im Sinne der §§ 20, 21, sowie der §§ 30-32 BNatSchG betroffen.

Gesetzliche geschütztes Biotop; Biotop-ID: 199.933, 199.932

FFH-Gebiet Beretal mit Seitentälern

SPA Gebiet Südharz

Aufgrund der Betroffenheit der vorgenannten Schutzgebiete und -objekte wurde seitens der UNB eine E/A-Bilanzierung zur Bewertung des Eingriffs, als auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert. Die Prüfung beider Unterlagen hat ergeben, dass unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen auftretende Konflikte weitestgehend umgangen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse ist nicht zu besorgen. Insofern ist keine FFH-Verträglichkeitsstudie im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Da hinsichtlich der Biotope weder eine erhebliche Beeinträchtigung noch eine Zerstörung realisiert wird, ist weder eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 3 BNatSchG, noch eine Befreiung entsprechend des § 67 BNatSchG zu erteilen.

Unter Beachtung des obig Ausgeführten und der nachfolgend aufgeführten Bedingungen ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass durch das Vorhaben gemäß den vorliegenden Unterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser oder anderer Schutzgüter zu besorgen sind.

Nebenbestimmungen

Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen beruhen, sofern sie sich nicht direkt aus den Wassergesetzen (WHG und ThürWG) ergeben, auf § 1 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nummer 4 VwVfG. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses auch aus dem Aspekt des Gewässerschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde (UWB) zulässig, erforderlich und verhältnismäßig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen sowie einen angemessenen Umgang mit dem Schutzgut Wasser zu gewährleisten.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG keiner zusätzlichen Begründung. Sie sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Nur bei Beachtung bzw. Realisierung der Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den a.a.R.d.T.

Die Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung dient der Information des gewässerunterhaltungspflichtigen und der Gewässeraufsicht und ist für die Kontrollen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung sind zur Sicherung des geregelten Wasserabflusses sowie zum Schutz der Gewässer erforderlich. Sie sind zum Wohl der Allgemeinheit im Zuge der Bauausführung angemessen und zulässig.

Auflagenvorbehalt

Es war ein Vorbehalt für das Festlegen nachträglicher Auflagen aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Bauarbeiten zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern (§ 36 Abs. 2 Nummer 5 VwVfG).

Die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen sind, auch unter Ausüben des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 114 Satz 2 VwGO, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Kostenentscheidung

Auf Grundlage von § 1 i.V.m. §§ 5 bis 7 und §§ 11 bis 13 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) hat derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat, die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 9 ThürVwKostG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sind bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Nach Nr. 2.6.1..2 des Teil A – Abschnitt 7 der Anlage zu § 1 ThürVwKostOMUEN werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren für Anlagengenehmigungen an Gewässern gemäß § 28 ThürWG nach dem Investitionsvolumen festgesetzt. Die Gebührenspanne für Maßnahmen bei ingenieurbauwerken über 25.000 € beträgt 750,00 € bis 25.000,00 €.

Die konkrete vorhabensspezifische Gebühr ist seitens der verfahrensführenden Behörde (hier UWB) unter Einhaltung der allgemeinen Grenzen der Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip gemäß § 21 Abs. 4 ThürVwKostG (Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) und unter Ausübung des regulär bestehenden behördlichen Ermessens (Objektive Abwägung der jeweiligen Bemessungsfaktoren) festzulegen.

Die beantragten Gewässerbaulichen Anlage ist bezüglich der fachtechnischen Komplexität des

Gesamtvorhabens als vergleichsweise hoch anzusehen, Folglich ist der hierfür erforderliche kumulierte Verwaltungsaufwand (UWB und anhängige Fachbehörden) mäßig. Die ideelle Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und insbesondere der individuelle Nutzen der veranlassten Amtshandlung für den Antragsteller/ Gewässerbenutzer sind aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung und Gewährleistung seiner privatrechtlichen Vertragsabsicherung als hoch anzusehen. Demzufolge befinden sich nach Einschätzung der UWB mit der unter Ziffer I Nr. 3 erhobenen Verwaltungsgebühr die zu berücksichtigenden Bemessungsmerkmale in einer adäquaten Werterelation.

Nach Teil A – Abschnitt 18, Nr. 18.1. der Anlage zu § 1 ThürVwKostOMUEN sind für die Dauer der An- und Abfahrt eines Bediensteten (nur Arbeitszeit) bis zu einer Stunde pauschal 30,00 € als Wegekostenpauschale zusätzlich zu den regulären Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Auslagen beruht auf § 11 ThürVwKostG i.V.m. der Tarifstelle 2.2.2 der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Die Ermittlung der Kosten für die Benutzung des Dienstfahrzeuges ergibt sich aus Nr. 2.2.2.2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO. Für die Hin- und Rückfahrt zum Vorhabensstandort zum Zweck der Ortsbesichtigung und Besprechung werden für die Fahrstrecke (Hin- und Rückweg) Auslagen von 0,30 €/km angesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 2 ThürVwKostG unterliegt der Widerruf einer Amtshandlung nicht der Verwaltungskostenfreiheit, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

Zuständigkeit

Die UWB ist gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 des VwVfG örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 3 ThürWG auch sachlich zuständig für den Erlass der wasserrechtlichen Entscheidung.

VI. Rechtsgrundlagen

- **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- **ThürWG:** Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), z. g. durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285).
- **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **ThürNatG:** Thüringer Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).
- **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

- **ThürVwKostOMUEN:** Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 166).
- **ThürAllgVwKostO:** Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dez. 2001 (GVBl. 2001, 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dez. 2022 (GVBl. S. 498).
- **VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

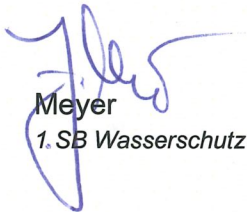
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung (hier Ziffer 4) hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Einlegung eines Widerspruchs nicht von der im Bescheid genannten Zahlungspflicht entbindet.

Im Auftrag



Meyer
1. SB Wasserschutz

Verteiler:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| 1. Ausfertigung: | Antragssteller |
| 2. Ausfertigung: | Landratsamt Nordhausen, UWB |